



Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

An den  
Verband der Automobilindustrie e.V.  
z.H. Herrn Dr. Ralf Scheibach  
Behrensstraße 35  
10117 Berlin

#### **4. Beschlussabteilung** Der Vorsitzende

Telefon: 0228 9499-526

Telefax: 0228 9499-154

E-Mail: [eberhard.temme@bundeskartellamt.bund.de](mailto:eberhard.temme@bundeskartellamt.bund.de)

Über personenbezogene E-Mail-Adressen sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an diese E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.

Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem Bundeskartellamt finden Sie unter [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de).

Aktenzeichen: **B 4 – 55/20**

09. Juni 2020

### **Corona-Pandemie: Gemeinsame Krisenbewältigung in der Automobilindustrie – Rahmenbedingungen und Restrukturierung**

Sehr geehrter Herr Dr. Scheibach,

der Verband der Automobilindustrie (VDA) hat der Beschlussabteilung mit E-Mail vom 23. April d.J. die in einer Projektgruppe des VDA erarbeiteten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie bedingten Krise in der Automobilindustrie vorgestellt. Es handelt sich zum einen um die Sicherstellung von Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme der Automobilproduktion und zum anderen um ein Verfahren, das einzelnen Zuliefer-Unternehmen als ein Modell für Restrukturierungsverfahren dienen soll („Corona-Restrukturierungsverfahren“). Die Unterlagen sind wie folgt bezeichnet:

- „Krisenbewältigung in der Automobilindustrie während der Corona-Pandemie – Sicherstellung Rahmenbedingungen“ vom 22. April 2020 und
- „Krisenbewältigung in der Automobilindustrie während der Corona-Pandemie – Fallbeispiel“ vom 22. April 2020.

Der VDA hat die Beschlussabteilung gebeten, die Europäische Kommission über die vorgestellten Maßnahmen zu unterrichten und sich in einem Vorsitzendenschreiben zu diesen Maßnahmen zu äußern. Die Beschlussabteilung hat Fragen zu den genannten Unterlagen mit Mitgliedern der Projektgruppe des VDA („Corona-Projektgruppe“) ausführlich erörtert. Auf Grundlage der ihr vorliegenden Erkenntnisse hat die Beschlussabteilung entschieden, im

Rahmen ihres Aufgreifermessens derzeit von einer vertieften kartellrechtlichen Prüfung der vorgestellten Maßnahmen abzusehen. Hierbei hat die Beschlussabteilung maßgeblich die besonderen, vom VDA geschilderten Umstände berücksichtigt, die durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurden und derzeit noch weiter bestehen.

Nach Angaben des VDA sind durch die Corona-Pandemie zahlreiche Unternehmen der Automobilindustrie in eine wirtschaftliche Krise geraten oder könnten in Kürze in eine Krise geraten. Staatliche Hilfsmaßnahmen allein reichen in der derzeitigen Form oft nicht aus, um das „Sterben“ von Unternehmen abzuwenden. Die Marktbedingungen in der Automobilindustrie bringen aus Sicht des VDA besondere Herausforderungen mit sich:

- Es besteht ein komplexes Netzwerk aus (internationalen) Lieferketten. Diese Lieferketten müssen über Staatsgrenzen hinweg erhalten werden.
- Die internationalen Lieferketten werden durch die unterschiedlichen staatlichen Maßnahmen, aber auch durch die unterschiedlichen Schließzeiten und Einzelmaßnahmen der Zulieferer (etwa Lieferumfänge) und Hersteller beeinflusst.
- Die Hersteller und Zulieferer sind häufig von denselben Lieferanten abhängig.
- Der Ausfall einzelner Lieferanten kann das Wiederanlaufen der Produktion bei vielen Zulieferern und Herstellern verhindern und so den wirtschaftlichen Schaden für die gesamte Lieferkette weiter erhöhen.

Vor diesem Hintergrund hat die Corona-Projektgruppe des VDA Maßnahmen zur Sicherstellung von Rahmenbedingungen für das Wiederanfahren der Automobilproduktion vorgestellt sowie ein Verfahren, das dazu dienen soll, in der Krise befindliche Lieferanten in kurzer Zeit zu restrukturieren und damit die Lieferketten stabil zu halten.

Zwecks Sicherstellung von Rahmenbedingungen für das Wiederanlaufen der Automobilproduktion beabsichtigt der VDA, auf seiner Webseite für alle Marktteilnehmer wichtige Informationen zu veröffentlichen, etwa die Wiedereröffnungszeiten der KFZ-Hersteller und der Tier 1-Lieferanten. Des Weiteren möchte der VDA einen Best Practice Leitfaden erstellen und darin Maßnahmen vorschlagen, die helfen sollen, eine Fehlleitung von Ressourcen zu vermeiden.

Gegenstand des Corona-Restrukturierungsverfahrens ist die zeitgleiche Bildung von Stakeholder-Gruppen, die Eigentümer, Mitarbeiter, Kunden, Kreditgeber und den Staat

einbeziehen. Innerhalb der jeweiligen Stakeholder-Gruppe und zwischen diesen Gruppen soll ein Informationsaustausch mit dem Ziel stattfinden, die Beiträge der Stakeholder in möglichst kurzer Zeit zu einem Rahmenvertrag zusammenzufassen, der die einzelnen Beiträge der Stakeholder zur Restrukturierung enthält.

Die Entscheidung der Beschlussabteilung, im Rahmen ihres Aufgreifermessens derzeit von einer vertieften Prüfung der vorgestellten Maßnahmen abzusehen, berücksichtigt die in der Automobilindustrie bestehenden besonderen Umstände während der Corona-Krise. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlussabteilung erörtert und überprüft, ob die beabsichtigte Praxis kartellrechtlichen Maßstäben voraussichtlich standhält (§ 1 GWB/Art. 101 AEUV). Nach Auffassung der Beschlussabteilung sind insbesondere die folgenden von der Corona-Projektgruppe des VDA vorgetragenen flankierenden Maßnahmen erforderlich:

#### Sicherstellung von Rahmenbedingungen bei dem Wiederanlaufen der Kfz-Produktion

- Die betroffenen Hersteller und Zuliefer-Unternehmen der Automobilindustrie bleiben frei darin zu entscheiden, wann und in welcher Weise sie ihre Aktivitäten wieder aufnehmen und darüber informieren wollen. Sie werden insbesondere nicht verpflichtet, ihre Produktion zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder aufzunehmen.
- Der angekündigte Best Practice Leitfaden des VDA wird keine unternehmensspezifischen Informationen etwa über Warenumfänge oder Verträge einzelner Unternehmen enthalten und ist für Hersteller und Lieferanten nicht verpflichtend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen von Herstellern und Zuliefer-Unternehmen sowie Vertragsänderungen bleiben unberührt. Zulieferer werden insbesondere nicht verpflichtet, bestimmte Liefervolumina einzuhalten.

#### Corona-Restrukturierungsverfahren

- Das vorgestellte Corona-Restrukturierungsverfahren betrifft Unternehmen, die sich während der Corona-Pandemie nach eigener Einschätzung in einer wirtschaftlichen Krise befinden und dieses Verfahren in Anspruch nehmen wollen. Erfasst sind Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland und Unternehmen im Ausland, deren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten sich in Deutschland in einer Krise befinden.

- Das Corona-Restrukturierungsverfahren ist zeitlich befristet. Es steht für Unternehmen zur Verfügung, die das erste Stakeholder-Treffen auf ein Datum bis spätestens 31. Dezember 2020 terminieren und vor dem Ende des Jahres zu diesem Treffen einladen. Die Restrukturierungsverhandlungen sollen bis spätestens Ende 2021 abgeschlossen sein.
- Der Umfang der Daten, die zwischen den Stakeholdern sowie zwischen dem zu restrukturierenden Unternehmen und den Stakeholdern ausgetauscht werden, ist auf Daten beschränkt, die für die Restrukturierung erforderlich sind.
- Empfänger dieser Daten sind „Clean Teams“. Dazu gehören Personen, die einer Vertraulichkeitsbindung unterliegen, wie Wirtschaftsprüfer, Mitarbeiter aus Controlling-Abteilungen der Unternehmen oder berufliche Restrukturierungsexperten. Soweit Personen aus dem Einkaufsbereich der Kunden als Mitglieder der Kundengruppe an Restrukturierungsverhandlungen teilnehmen, dürfen diese Personen währenddessen und innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Teilnahme keine Einkaufsverhandlungen mit den jeweils betroffenen Lieferanten durchführen. Aus den Verhandlungen erhaltene, vertrauliche Informationen dürfen nicht für den zukünftigen Einkauf bei anderen Unternehmen verwendet werden.
- Während des Corona-Restrukturierungsverfahrens tauschen das zu restrukturierende Unternehmen sowie die Stakeholder bzw. Stakeholder-Gruppen die für die Restrukturierung erforderlichen Daten (z. B. die Beiträge der einzelnen Stakeholder) in aggregierter Form aus. Die auf der Grundlage von Verträgen zwischen den jeweiligen Stakeholdern und dem zu restrukturierenden Unternehmen geltenden Konditionen dürfen nur aggregiert an die jeweilige Stakeholder-Gruppe weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Teilepreisen und Stückzahlen in die Kundengruppe oder die Weitergabe von Zinssätzen und Factoring-Kosten in die Gruppe der Kreditgeber. Stakeholder dürfen nur die Gesamtdaten erhalten, aus denen sie ihren eigenen Anteil errechnen können, aber keine unternehmensindividuellen Daten ihrer Wettbewerber. Die Aggregation und Weitergabe der Daten wird von einem neutralen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) vorgenommen. Sollte ein neutraler Dritter nicht eingebunden sein, kann das zu restrukturierende Unternehmen selbst die Daten in aggregierter Form weitergeben.

- Die für die Restrukturierung erforderlichen, vertraulichen Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden („chinese walls“). Dritte sind Personen, die nicht an den Restrukturierungsverhandlungen teilnehmen und nicht Teil eines Clean Teams sind. Unbenommen bleibt die zur Entscheidungsfindung innerhalb der Unternehmenshierarchie der jeweiligen Stakeholder erforderliche Berichterstattung.
- Die an den Restrukturierungsverhandlungen teilnehmenden Mitarbeiter der zum Clean Team gehörenden Unternehmen und des zu restrukturierenden Unternehmens werden von ihren jeweiligen Unternehmen schriftlich verpflichtet, eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterschreiben, die den genannten Anforderungen entspricht und spürbare Sanktionen bei Verstößen beinhaltet.
- Kunden können unterschiedliche Beiträge erbringen (z.B. personelle Unterstützung, Produktionsverlagerung, Kündigungsverzicht oder Mindestabnahmemengen). Soweit Teilepreiserhöhungen erforderlich sind, sind diese zeitlich eng zu begrenzen. Der für Teilepreiserhöhungen vorgesehene Zeitraum soll das Ende der Umsetzung der sonstigen, vertraglich vorgesehenen Restrukturierungsmaßnahmen nicht überschreiten.
- Das Corona-Restrukturierungsverfahren endet mit dem Abschluss eines Rahmenvertrages, der die Beiträge der Stakeholder in genereller Form beschreibt. Die einzelnen Leistungen pro Vertragspartner werden ausschließlich bilateral zwischen dem Lieferanten und dem jeweils betroffenen Stakeholder geregelt.
- Es steht jedem Stakeholder frei, an den Restrukturierungsverhandlungen nicht teilzunehmen oder das Ergebnis der Verhandlungen abzulehnen („Prinzip der Freiwilligkeit“). Die Vertragspartner des Rahmenvertrages dürfen nicht vereinbaren, Stakeholder zu benachteiligen, die nicht Vertragspartner sind.
- Die Überprüfung der Umsetzung des Rahmenvertrages wird von einem neutralen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) vorgenommen. Sollte ein neutraler Dritter nicht eingebunden sein, kann das zu restrukturierende Unternehmen über die Umsetzung des Rahmenvertrages berichten.

Die Unternehmen, die an dem Corona-Restrukturierungsverfahren teilnehmen bzw. deren rechtliche Beistände, sind verpflichtet, auf die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften zu achten.

Zur Vermeidung von Missverständnissen weist die Beschlussabteilung darauf hin, dass die einzelnen auf Grundlage der Restrukturierungsverhandlungen erarbeiteten Restrukturierungspläne und Rahmenverträge von diesem Schreiben nicht umfasst sind.

Das Vorgehen und die kartellrechtlichen Einschätzungen der Beschlussabteilung entfalten keine Bindungswirkung für andere Jurisdiktionen.

Die Beschlussabteilung geht davon aus, dass der VDA sie über die Erstellung des Best-Practice Leitfadens und die Durchführung der Corona-Restrukturierungsverfahren unterrichtet und behält sich eine vertiefte Prüfung für den Fall von Beschwerden oder anderweitiger neuer Erkenntnisse ausdrücklich vor.

Des Weiteren geht die Beschlussabteilung davon aus, dass der VDA sie unterrichtet, wenn von staatlicher Seite Maßnahmen ergriffen werden, die das Corona-Restrukturierungsverfahren berühren.

Die Beschlussabteilung hat die Europäische Kommission über den Inhalt des Vorsitzendenschreibens unterrichtet und dazu Gespräche geführt.

Mit freundlichen Grüßen



Temme